Jahrgang 25 | Dezember 2015

UK|FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Die Busschule im Land Brandenburg

weitere Themen:

Teil 3 der Serie Klassenfahrten

Ist der Weihnachtsmann unfallversichert?

Teil 1 der Serie Sichere Zäune

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: Dezember 2015
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335 5216-0, Telefax: 0335 5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst

Konzept und Redaktion:
Sabine Merker

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Katja Richter, Andreas Scheele, Ulf Spies, Alexandra Sydow

Bildnachweis:
Titelfoto: Sabine Merker, UKBB; Sabine Merker, UKBB (Seiten 3-4);
Gorilla - Fotolia.com (Seite 5); Catherine CLAVERY - Fotolia.com (Seite 6);
Alexandra Sydow, UKBB (Seiten 7-8); Torsten Wroblewski, UKBB (Seiten 7-8);
Photographee.eu- Fotolia.com (Seite 9); DGUV (Seiten 10-11);
Klicks-Momente - www.polizei-beratung.de (Seiten 12-13);
Deymos.HR - Fotolia.com (Seite 15); abf - Fotolia.com (Seite 16)
Svetlana Kuznetsova - Fotolia.com (Seite 17); SSilver - Fotolia.com (Seite 15);
Robert Kneschke - Fotolia.com (Seite 18); ra2 studio - Fotolia.com (Seite 19);
Rolf Reich, UKBB (Seite 19); Sabine Merker, UKBB (Seite 20);
Rücktitel: SSilver - Fotolia.com, S.Kobold - Fotolia.com, Sabine Merker, UKBB

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das neue Schuljahr läuft und schon stehen für die Schülerinnen und Schüler des Landes Brandenburg die Weihnachtsferien vor der Tür. Auch in diesem Jahr unterstützte die Unfallkasse Brandenburg zum Beginn des Schuljahres wieder Schulen im ganzen Land Brandenburg mit Materialien zur Durchführung der Busschule. Der dritte und letzte Teil unserer Serie Klassenfahrten gibt Hinweise zur Planung von Klassenfahrten in Wintersportgebiete. Der zweiteilige Bericht zum Thema „Sichere Zäune in Kindertagesstätten und Schulen“ informiert Sie über Anforderungen und Gefahren.

Der Fachbereich Prävention stellt den Bereich Erste Hilfe im Internet vor und der dritte Teil der Serie „Gefahren im Medienalltag“ geht auf die Themen soziale Netze und Persönlichkeitsrechte ein.

In unserem Bereich „FAQ – Sie fragen, wir antworten“ gehen wir auf Fragen unserer Leser ein, die uns zu den Themen Versicherungsschutz erreicht haben. Wenn auch Sie Fragen zum Versicherungsschutz haben, schicken Sie eine E-Mail an presse@ukbb.de. Ausgewählte Anfragen werden in den folgenden Ausgaben beantwortet. Außerdem haben wir uns die Frage gestellt: „Ist der Weihnachtsmann eigentlich unfallversichert?“.

Der Barmer Gesundheitstipp verrät, wie Sie stressfrei durch die Weihnachtszeit kommen und gesund naschen. In der Rubrik kurz&knapp lesen Sie ein Teilnehmerfeedback zum FUK-Seminar „Dienstsport“ sowie einen Ausblick auf die Themen der Märzausgabe.
Die Teilnehmer am Wettbewerb „Titelblatt gesucht“ dürfen gespannt sein, welches Bild die Märzausgabe des Mitteilungsblattes der Unfallkasse Brandenburg schmücken wird.

Zu guter Letzt finden Sie ein Update zu neu erschienenen Publikationen.

Auf diesem Wege wünschen wir unseren Leserinnen und Lesern einen sicheren Start ins neue Jahr sowie ein unfallfreies Jahr 2016.

Wir wüschen viel Spaß beim Lesen und freuen uns über Lob und Anregungen unter presse@ukbb.de.

Ihre
Unfallkasse Brandenburg
und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis:

Editorial 1

Schule 3
- Die Busschule im Land Brandenburg
- Serie (Teil 3 von 3): Klassenfahrten

Prävention 7
- Serie (Teil 1 von 2): Sichere Zäune in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Der Fachbereich „Erste Hilfe“ im Internet
- Serie (Teil 3 von 3): Klicks-Momente „Medienalltag“

Spezial 14
- Serie Barmer Gesundheitstipp

Versicherungsschutz und Recht 14
- FAQ – Sie fragen, wir antworten!
- Ist der Weihnachtsmann unfallversichert?
- Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfe

Kurz und Knapp 19
- Vorschau: Psychische Belastung am Arbeitsplatz?!
- Teilnehmer Feedback FUK-Seminar „Dienstsport“
- Vorschau: Das psychologische Notfallteam der Unfallkasse
- Vorschau: Zecken

Medien 21
- Zusammenstellung von Regelwerken

Seite 3

Seite 5

Seite 7

Seite 9

Seite 15

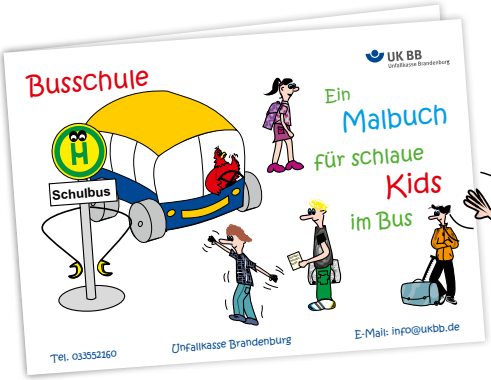

Die Busschule im Land Brandenburg

Auch in diesem Jahr begann im Land Brandenburg für viele Mädchen und Jungen ein neuer und wichtiger Lebensabschnitt – der Start in das Schulleben. Dazu gehört es auch zu lernen, wie die Schulwege sicher zurückgelegt werden können.

Viele Schülerinnen und Schüler nutzen für den Schulweg den Bus. Daher ist es besonders wichtig, den Kindern der ersten Klassen zu zeigen, worauf zu achten ist und wo besondere Unfallgefahren bestehen.

Als Präventionsmaßnahme finanziert die Unfallkasse Brandenburg Begleitmaterialien und Unterrichtsmaterialien für die Durchführung der Busschule sowie einen Informationsflyer für die Eltern.

Neben theoretischen Informationen im Klassenzimmer lernen die Schülerinnen und Schüler besonders im praktischen Teil an der Haltestelle sowie im und am Bus das richtige Verhalten. Dabei sind die Kinder aktiv in die Erarbeitung der Verhaltensregeln und Gefahrenpunkte eingebunden. So werden sie beispielsweise gefragt: „Wie sieht denn ein Haltestellenschild überhaupt aus?“ oder „Wie steigt man in den Bus ein?“ und „Würdet ihr es gut finden, wenn der Busfahrer jeden Morgen ein unfreundliches Gesicht macht?“.

Die vielen Busschulakteure im Land wie z. B. die Polizei, die Verkehrswachten oder die Verkehrsbetriebe gestalten ihre Busschule individuell, mit viel Kreativität und vor allem praxisnah.

Ein besonderer Unfallschwerpunkt ist das Austeigen aus dem Bus bzw. das Überqueren der Straße vor und hinter dem Bus. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil die Schülerinnen und Schüler wichtige Verhaltensregeln missachten bzw. Gefahren falsch einschätzen oder gar nicht erst erkennen.

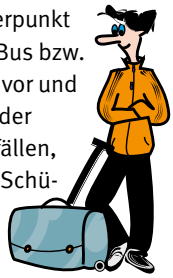

Der Höhepunkt der Busschule ist die Fahrt mit dem Bus. Eindrucksvoll erleben die Schülerinnen und Schüler eine kleine Gefahrenbremsung und sehen, wie weit ein Schulranzen dabei durch den Bus rutschen kann. Den Kindern wird gezeigt, wie man richtig sitzt bzw. sich am sichersten festhält, wenn man keinen Sitzplatz mehr bekommen hat, wo und wie der Schulranzen sicher verstaut ist und warum man im Bus nicht essen oder trinken darf. Auch das Erklären der Bilder bzw. Piktogramme im und am Bus ist ein wichtiger Punkt während der Busschule.

Daher ist es wichtig, dass auch die Eltern mit ihren Kindern über diese Verhaltensregeln sprechen und den sicheren Schulweg mit ihnen üben. Mit Hilfe der Informationen des Elternflyers kann das erlernte Wissen aus der Busschule zu Hause gefestigt werden. Die Busschule leistet somit einen wichtigen Beitrag zur praxisbezogenen Verkehrserziehung unter dem Motto anschauen, ausprobieren und erleben.

Wir bedanken uns bei allen Akteuren im Land Brandenburg, die die Busschule durch ihr großes Engagement und ihre enge Zusammenarbeit möglich machen.

Serie (Teil 3/3)

„Auf in die Wintersportgebiete!“

Skilaufen ist eine motivierende, sportliche Tätigkeit, bei der sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene ständig mit wechselnden Bedingungen durch Gelände, Wetter und nicht zuletzt der eigenen körperlichen Fitness auseinandersetzen müssen.

Klassenfahrten in die Wintersportgebiete bieten für alle Beteiligten besondere Leistungs-, Körper- und Naturerfahrungen und können somit auch Teil der Gesundheitsförderung sein.
Unfälle auf Skireisen zu vermeiden, erfordert einen hohen Anspruch an Organisation und Planung aber auch gute Vorbereitungen in körperlicher Fitness.

Grundsätzlich besteht für Schüler während einer Schulfahrt derselbe Unfallversicherungsschutz wie beim regulären Schulbesuch, d. h. versichert sind während einer Schulfahrt alle gemeinschaftlich geplanten Aktivitäten der Schule, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Skifahrt stehen, einschließlich der erforderlichen Wege.

Inhalte, Ziele und Voraussetzungen der Schulfahrten stehen in engem Zusammenhang mit dem Unterricht und können im Unterricht vorbereitet werden, so zum Beispiel nicht nur einige Wochen im Vorfeld skikursvorbereitende Übungen im Sportunterricht (Kraft, Geschicklichkeit, Kondition, Gleichgewicht etc.), sondern auch beispielsweise im Geografieunterricht (geografische Lage, Land- und Wetterkunde, Tourismus etc.). Die für die brandenburgischen Lehrkräfte gültige Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich des **MBJS Brandenburg ▸ „VV Aufsicht“** findet auch hier Anwendung.
In der **Anlage 3 unter Punkt V „Skikurse“** sind viele wichtige Voraussetzungen für ein gutes Gelingen der Skifahrt festgelegt.

Unter Punkt 1 dieses Abschnittes ist zum Beispiel aufgeführt, welche **Ausbildungsvoraussetzungen** eine Lehrkraft haben muss, um den besonderen Gefahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden zu können ▸ staatlich geprüfte Skilehrkraft oder Abschluss der ersten Ausbildungsphase im Schwerpunkt Skilauf oder erworbene Qualifikation während eines Skikurses, der den örtlichen Vorschriften entspricht. Für den Skiunterricht sollen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die mit den Problemen der Sicherheit und den **didaktisch und methodischen Fragen** vertraut sind.

Weitere wichtige Voraussetzung ist auch eine sachgemäße Ausrüstung, die im Vorfeld zu überprüfen ist, zum Beispiel: Kleidung, Handschuhe, Skibrillen etc.. Vor Ort, sofern dort ausgeliehen, muss besonderes Augenmerk auf Ski, Skistöcke, Skischuhe, Skibindungen, Helm usw. gelegt werden.
Schüler und Lehrkräfte sollten beim schulischen Skisport nur mit Helm fahren. Am besten machen Sie als Schule im Vorfeld schon darauf aufmerksam, dass das Tragen eines Helmes Pflicht für alle Beteiligten ist. Helme können Unfälle zwar nicht verhindern, aber die Schwere der Verletzung mindern. Österreichische Untersuchungen haben ergeben, dass Helmträger 50 % weniger Gehirnerschütterungen erleiden als Skifahrer ohne Helm. Daher besteht in Österreich und Italien bereits eine Helmpflicht.

Wie aber findet man den richtigen Helm?
Der Helm sollte die DIN EN 1077 erfüllen. ▸ „Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder“. Ganz wichtig ist natürlich hierbei, dass der Helm auch richtig passt. Daher im Vorfeld unbedingt ausprobieren, bevor es auf die Piste geht. Sie als Lehrkraft sollten hier Vorbild sein.
Die **Schüler** sind in jedem Fall über Berggefahren im Winter, Orientierung im Gelände und Verhaltensregeln für Skifahrer auf Pisten, in Loipen, an Liften und Bergbahnen zu **informieren**.

Besprechen Sie als Lehrkraft im Vorfeld mit den Schülern, was in den Rucksack zum Skifahren gehört; Sonnenschutz wird hierbei oft vergessen.
▸ siehe DGUV – Information 202-070 (bisher GUV-SI 8080) „Sonnenspaß und Sonnenschutz für Kinder und Jugendliche“, Seite 16/17

Ein Beispiel aus der Praxis

Die Unfallkasse Brandenburg erhielt von einem Lehrer einen Anruf aus Italien. Eine Schülerin sei bei der Klassenfahrt beim organisierten Skifahren so schwer verletzt worden, dass sie nicht mit den anderen Schülern im Bus zurück nach Hause fahren könne. Der Lehrer bat um Mithilfe bei der Organisation des Transportes. Die Unfallkasse nahm sofort Kontakt mit den behandelnden Ärzten in Italien auf. Auf Grund der Art und Schwere der Verletzungen der Schülerin war der Rücktransport nur im Liegen möglich. Absprachen mit den Verantwortlichen für den Transport, Auswahl des weiterbehandelnden Krankenhauses in Deutschland sowie die Klärung der Kostenübernahme erfolgte durch die Mitarbeiter der Unfallkasse Brandenburg. Dem Krankenhaus in der Nähe des Heimatortes der Schülerin wurden die ärztlichen Unterlagen übermittelt und die Kostenzusage für die Aufnahme erteilt. Die Weiterbehandlung in Deutschland konnte erfolgreich abgeschlossen und die Schülerin ohne verbleibende Folgeschäden nach Hause entlassen werden.

Noch ein Hinweis!

Während der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an Klassenfahrten besteht kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“. Bestimmte Tätigkeiten werden dem privaten, d.h. dem persönlichen Bereich des Schülers zugeschrieben, wie z. B. Schlafen oder Essen. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, wenn Schüler in Zeiten zur freien Verfügung ohne Aufsicht einer Lehrkraft z.B. einkaufen gehen oder eine Disco besuchen und dabei verunfallen. In diesen Fällen sind die ärztliche Behandlung und auch der Rücktransport nach Deutschland von der Krankenkasse sowie der privaten Auslandskrankenversicherung zu organisieren und zu tragen. An dieser Stelle möchten wir noch einmal auf Punkt 7 - Teilnahme und Durchführung, Absatz 4 der „VV Schulfahrten“ des Bildungsministeriums Brandenburg verweisen. ▸ Bei einer Schulfahrt in das Ausland ist für alle Teilnehmenden eine entsprechende Auslandskrankenversicherung nachzuweisen.

Serie (Teil 1/2)

Sichere Zäune in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Es ist Montagmorgen kurz vor Unterrichtsbeginn. Max will gerade vom Schulhof in seine Klasse gehen, als ihm einige Schüler den Schulrucksack von der Schulter ziehen und diesen über den Zaun werfen. Was nun? Das Tor ist ca. 200 Meter entfernt und gleich beginnt der Deutschunterricht?! Max entschließt sich schnell über den Zaun zu klettern, um seinen Rucksack zu holen. Beim Übersteigen bleibt er an den überstehenden Spitzen des Stabmattenzaunes hängen und zieht sich schwere Verletzungen am Arm zu.

In Kindertageseinrichtungen und Schulen findet man immer wieder Zäune an denen sich Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene verletzen können. Häufig erkennen die Träger der Einrichtungen das große Verletzungsrisiko nicht.

Allgemeines

Grundsätzlich besteht aus baurechtlicher Sicht keine Verpflichtung ein Grundstück einzufrieden.
Rechtlich zwingend zu beachten sind jedoch die Festlegungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ DGUV Vorschrift 82 (bisher: GUV-V S2) und „Schulen“ DGUV Vorschrift 81 (bisher: GUV-V S1). Die Regel „Kindertageseinrichtungen“ DGUV Regel 102-002 (bisher: GUV-SR S2) und die Durchführungsanweisungen in der UVV „Schulen“ geben Erläuterungen und Empfehlungen zur sicheren Gestaltung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Bei Beachtung der dort benannten Anforderungen kann der Träger davon ausgehen, dass er die Schutzziele der Unfallverhütungsvorschriften erfüllt hat (Vermutungswirkung). Andere technische Lösungen sind zulässig, jedoch nur, wenn damit das Schutzziel der Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls erreicht wird.
Zu beachten ist dann, dass bei abweichenden Lösungen die Beweislast beim Träger liegt. Als Nachweis bei abweichenden Lösungen kann die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dienen.

Anforderungen

Für Einfriedungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen bestehen verschiedene Anforderungen.
Die Mindesthöhe der Einfriedung wird in der Regel „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Regel 102-002) mit 1,00 m angegeben. Hierbei ist von der wirksamen Höhe der Einfriedung auszugehen. Sie wird von der höchsten begeh- oder besteigbaren Stelle aus gemessen. Jegliches Beklettern von Einfriedungen, wie es z. B. bei Jägerzäunen möglich wäre, ist auszuschließen. In Kindertageseinrichtungen werden Krippen-, Kindergarten- und häufig auch Hortkinder betreut. Die Unfallkasse Brandenburg hält die angegebene (wirksame) Mindesthöhe von 1,00 m nur für Krippenkinder als ausreichend. Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder Kinder, die versuchen, die Einfriedung zu überklettern, um das Grundstück zu verlassen. Deshalb ist, z. B. bei Holzlattenzäunen oder bei vorhandenen Zaunsockeln nicht nur auf die wirksame Höhe zu achten, sondern die Höhe ist auch altersgerecht festzulegen. Die Unfallkasse Brandenburg empfiehlt aus diesem Grund ab dem Kindergartenalter eine Zaunhöhe von mindestens 1,30 m.

Für Schulen, Horte in Schulen und Gebäude, in denen ausschließlich Hortkinder betreut werden, gilt die UVV „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81). In dieser UVV sind zwar Gestaltungsgrundsätze für Einfriedungen festgelegt, eine Pflicht zur Einfriedung besteht jedoch nicht. Die Notwendigkeit einer Einfriedung kann dennoch gegeben sein, z. B. bei Verkehrsgefährdungen oder Gefahren durch angrenzende Gewässer. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Zudem erleichtert das Vorhandensein einer Einfriedung die Aufsichtsführung auf dem Gelände.

Das Beklettern soll durch eine entsprechende Gestaltung erschwert werden. Als nicht bekletterbar gelten Einfriedungen ohne leiterähnliche Elemente. Das erfüllen beispielsweise glatt verputzte Mauern, Zäune mit vertikalen Verstrebungen und Stabmattenzäune.
Andere Gefährdungen ergeben sich typischerweise durch spitze, scharfkantige oder hervorspringende Teile. Um Verletzungsgefahren zu vermeiden, dürfen oben genannte Gefährdungen an Einfriedungen, unabhängig von deren Höhe, nicht vorhanden sein.

Stabmattenzaun mit Überstand auf der Oberseite – nicht zulässig!

Stacheldraht – auf Einfriedungen in Kita und Schule nicht zulässig!

Jägerzäune – ungeeignet, gefährlich, bekletterbar und nicht zulässig!

Ungeachtet dessen werden im Rahmen von Begehungen immer wieder nach oben gerichtete Spitzen an Stabmattenzäunen, aufgeschweißte Spitzen auf Toren, Glasscherben auf Mauerkronen, ja sogar Stacheldraht auf Zaunoberkanten vorgefunden. Dies ist selbstverständlich verboten. Der untere Abschluss eines Zaunes sollte generell bis zum Boden ausgeführt werden. In jedem Fall darf der Abstand von spitz ausgeführten Zaunabschlüssen zum Boden (um Gefährdungen für die Füße zu vermindern) nicht mehr als 4 cm betragen. Zu den hervorspringenden Teilen zählen z. B. auch Schrauben und Nägel. Gewinde sollten mit Hutmuttern abgedeckt sein und dürfen maximal 8 mm hervorstehen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Arten von Einfriedungen prinzipiell nicht geeignet sind. Dazu zählen unter anderem Jägerzäune, Gabionen, ein mit Steinen gefüllter Drahtkorb, terrassenförmige Pflanzensteine oder Mauern aus Formsteinen mit großen Öffnungen (Aufzählung nicht abschließend).

Türen und Tore, die nur selten geöffnet werden müssen, wie z. B. Wartungszufahrten zu Außengeländen oder Wirtschaftszufahrten, sollten immer verschlossen sein, um das unerlaubte Verlassen zu verhindern. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich aber jederzeit in Fluchtrichtung leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen. Unmittelbar in den öffentlichen Verkehrsbereich führende Türen und Tore und eventuell andere, nicht dauerhaft verschlossene, Zugänge einer Kindertageseinrichtung sind gegen unerlaubtes Verlassen zu sichern.

Bestandsschutz

Einfriedungen, welche nicht den Anforderungen entsprechen, werden oft mit dem Begriff „Bestandsschutz“ gerechtfertigt. Unterstützt wird dieser dann mit Äußerungen wie beispielsweise: „Hier ist noch nie etwas passiert.“ oder „Das haben wir schon immer so gemacht.“.
Nicht jede Veränderung einer Vorschrift soll zwingend zu einer Anpassung einer Anlage führen. Bestandsschutz gilt zeitlich und sachlich unbefristet, solange eine Sache oder ein Gebäude noch den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften entspricht.

Es wird jedoch häufig übersehen, dass bauliche Anlagen, auch Einfriedungen, schon den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften nicht entsprochen haben. Damit sind die Voraussetzungen für den Bestandsschutz nicht gegeben. Forderungen zur Anpassung, die den Bestandsschutz aufheben, dürfen ausschließlich in Rechtsvorschriften festgelegt werden. Neue Normen beeinträchtigen den Bestandsschutz nicht. Die DGUV Vorschriften 81 und 82 stellen in § 29 bzw. § 30 klar, dass durch neue höhere Anforderungen dieser Vorschriften der Bestandsschutz für bestehende Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht aufgehoben wird.

Eine Anpassung an den aktuellen Stand ist aber immer dann erforderlich, wenn
- eine Einrichtung wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
- die Nutzung wesentlich geändert wird, z. B. Betreuung von Krippenkindern, Wechsel der Schulformen oder
- konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen

bestehen.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers bzw. Unternehmers für die sichere Ausführung, hier der Außenanlagen einschließlich Einfriedungen zu sorgen und nach §§ 2, 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.
Zur Unterstützung sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. auch der Sachkundige für die Prüfung der Spielplatzgeräte beteiligen werden.

Im nächsten Mitteilungsblatt erwartet Sie der zweite Teil zur sicheren Gestaltung von Zäunen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Dann informieren wir Sie unter anderem zum Thema „Fangstellen“ und Sie erhalten eine Checkliste mit allen Anforderungen als Zusammenfassung.

Autor: Joachim Berger
Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV, Leiter des Referats „Betreuung Fachbereiche der DGUV“
E-Mail: joachim.berger@dguv.de
Foto: Paul Esser

Quelle:
ursprünglich veröffentlicht in DGUV Forum 1/2015

Der Fachbereich „Erste Hilfe“ im Internet

Der Fachbereich „Erste Hilfe“ bietet im Rahmen des Internetauftrittes der DGUV eine Vielzahl von Hilfestellungen für Unfallversicherungsträger sowie für Mitgliedsbetriebe auf stets aktuellem Stand.

Für die Gestaltung des Internetauftritts haben eine anwenderfreundliche Sprache und Struktur oberste Priorität, um alle relevanten Themenbereiche der Ersten Hilfe im Betrieb übersichtlich und leicht verständlich darzustellen. Aus dem breiten Angebot an Informationen gilt es, immer das Wesentliche herauszufiltern und für die Darstellung der einzelnen Themenbereiche redaktionell vorzubereiten. Die Internetseiten sollen den betrieblichen Nutzerinnen und Nutzern die wichtigsten Grundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe ständig aktuell präsentieren.

Bereits auf der Startseite finden sich die aktuellen Meldungen, Themenbereiche sowie Termine und Veranstaltungen für einen direkten Zugriff im Blickfeld. Von dieser Seite aus besteht auch die Möglichkeit, direkt auf Regeln und Informationen des Fachbereiches sowie auf häufig gestellte Fragen und Antworten zuzugreifen. Direkte Links führen zu Anmeldeformularen für die Ausbildung zur betrieblichen Ersthelferin beziehungsweise zum betrieblichen Ersthelfer sowie hilfreichen Datenbanken rund um das Thema wie zum Beispiel die Datenbank der ermächtigten Stellen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe.

Wir über uns

In dieser Rubrik lernen Besucherinnen und Besucher den Fachbereich „Erste Hilfe“ als Gremium der gesetzlichen Unfallversicherungsträger kennen und erfahren Wissenswertes über die Zusammensetzung, die Geschäftsstelle und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme in Form von Post- und Telekommunikationsadressen.

Adressen und Links

Eine hier hinterlegte Sammlung hilfreicher einschlägiger Links zum Thema Erste Hilfe ermöglicht es den Nutzenden, auch themenverwandte Seiten anderer Internetplattformen aufzurufen, um gegebenenfalls tiefer in einzelne Themen einsteigen zu können.

Die Themenfelder

Alle vom Fachbereich „Erste Hilfe“ vertretenen Themenfelder stehen als Auswahl zur Verfügung, wie auch kompetente Ansprechpersonen des Fachbereiches, die für die Erarbeitung der Inhalte und für die Aktualität der einzelnen Seiten verantwortlich zeichnen.

Eine Vielzahl von Schriften ist als Arbeitsergebnis des Fachbereiches verfügbar. Neben diesen Schriften wird eine Vielzahl weiterführender Informationsblätter oder Praxishilfen zum Download angeboten.

Aktuelle Nachrichten verlieren zwar im Laufe der Zeit an Aktualität, aber in der Regel nicht an Informationsgehalt. Deshalb werden in dieser Rubrik die Nachrichten gesammelt, die zwar von der Startseite genommen werden, aber hier für Interessierte archiviert bleiben.

Welches Erste-Hilfe-Material brauchen Betriebe?

Mit dieser Frage müssen sich viele Betriebe auseinandersetzen. Die Internetseiten geben dazu hilfreiche Anregungen. Normierte Betriebsverbandkästen nach DIN 13157 oder DIN 13169 enthalten eine notwendige Grundausstattung. Aber was gehört denn aktuell dort hinein und ist der Inhalt eines Kfz-Verbandkastens nach DIN 13164 nicht auch verwendbar? Der Internetauftritt gibt an, wie viele Verbandkästen je nach Größe und Art des Betriebes als Mindestausstattung vorhanden sein sollten. Eine Gegenüberstellung der Inhalte dieser drei Verbandkästen ist in Tabelle 1 zu finden. Sie lässt den Unterschied zwischen den unterschiedlichen Inhalten deutlich werden.

Kennen alle im Betrieb die Organisation der Ersten Hilfe?

Eigentlich muss die klare Antwort auf diese Frage ein „Ja, natürlich“ sein, denn nach den Anforderungen des § 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ müssen alle Betriebsangehörigen – mindestens einmal jährlich – über Erste-Hilfe-Einrichtungen und das richtige Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankungen im Betrieb unterwiesen werden.

Der Internetauftritt macht klar, was die zuständigen Personen in den Betrieben bei einer solchen Unterweisung zu Fragen der Organisation der Ersten Hilfe in ihrem Betrieb ansprechen müssen:

- Welche Kolleginnen und Kollegen sind Ersthelferinnen beziehungsweise Ersthelfer?
- Wo und wie soll bei einem Unfall der Notruf abgesetzt werden?
- Wem muss ich einen Unfall melden?
- Wo befindet sich Erste-Hilfe-Material?
- Was muss ich bei einem Arbeitsunfall tun?
- Welche Ärztinnen und Ärzte sind nach einem Arbeitsunfall aufzusuchen?
- Wie und durch wen werden die Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert?
- Welche Pflichten hat jede Person in Bezug auf Erste Hilfe?

Außerdem müssen alle im Betrieb – falls vorhanden – die Erreichbarkeit von Betriebssanitäterinnen und Betriebssanitätern sowie die Standorte von Erste-Hilfe- Einrichtungen wie Erste-Hilfe-Raum, Rettungseinrichtungen, Meldeeinrichtungen kennen.

Besondere Fachinformationen

Im Zuge der Bearbeitung aktueller Fragen sammeln sich bei den Fachleuten auch Informationen an, die sich manchmal nur schwerlich einzelnen Bereichen zuordnen lassen, deren Informationsgehalt aber trotzdem für manche von Interesse sein kann. Im Laufe der Zeit haben sich in der Rubrik „Fachinformationen“ interessante und auf jeden Fall lesenswerte Dokumente und Hilfestellungen angesammelt.

Für viele Spezialfragen bietet der Internetauftritt ein immer weiter ausgebautes Informationsangebot zu Problemstellungen, die in Einzelfällen wichtig sind, jedoch zum Beispiel wegen aktueller Ereignisse möglichst schnell veröffentlicht werden sollen. Das geschieht in unregelmäßigen Abständen dann auch in der Rubrik „Fachinformationen“.

Folgende Dokumente aus der Arbeit des Fachbereiches „Erste Hilfe“ stehen zurzeit online:

- Erste Hilfe in Offshore-Windparks
- Wann ist eine Stationäre Überwachung nach Stromunfall indiziert?
- Infektionsgefahr bei Erster Hilfe (Hinweise für Ersthelferinnen und Ersthelfer)
- Hepatitis-B-Impfung
- Bissverletzungen durch Säugetiere
- Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe
- Liste der Bezugsquellen für AED (Automatisierte externe Defibrillation)
- Musterschreiben zur Bestellung von beauftragten Personen für automatisierte Defibrillatoren
- Notfallsituation: Hängetrauma

Ausbildung betriebliche Erste Hilfe

Die Rubrik „Ausbildungsstellen“ bietet ein breites Spektrum an Informationen einerseits für die Betriebe, die Ersthelferinnen und Ersthelfer aus- oder fortbilden lassen wollen, andererseits auch für die sogenannten „ermächtigten Stellen“ nach DGUV Vorschrift 1, die diese Aus- und Fortbildungen im Auftrag der Unfallversicherungsträger durchführen.

Benötigt ein Betrieb Ersthelferinnen und Ersthelfer, so kann er über eine Datenbank zunächst eine in seinem örtlichen Umkreis tätige ermächtigte Stelle auswählen. Dazu wird ihm eine tagesaktuelle „Liste der Ausbildungsstellen“ von der Datenbank zur Verfügung gestellt. In einem Suchfenster kann dazu die Stadt oder die Region eingegeben werden, sodass aus der Gesamtauswahl eine entsprechend gefilterte Liste angezeigt wird. In dieser Liste werden Name, Adresse und Kontakthinweise für die jeweiligen ermächtigten Stellen gegeben. Alternativ kann auch über eine Deutschlandkarte ausgewählt werden, indem zunächst das Bundesland und in der anschließend dargestellten Detailansicht die passende Region ausgewählt wird, um die „Liste der Ausbildungsstellen“ anzuzeigen, die

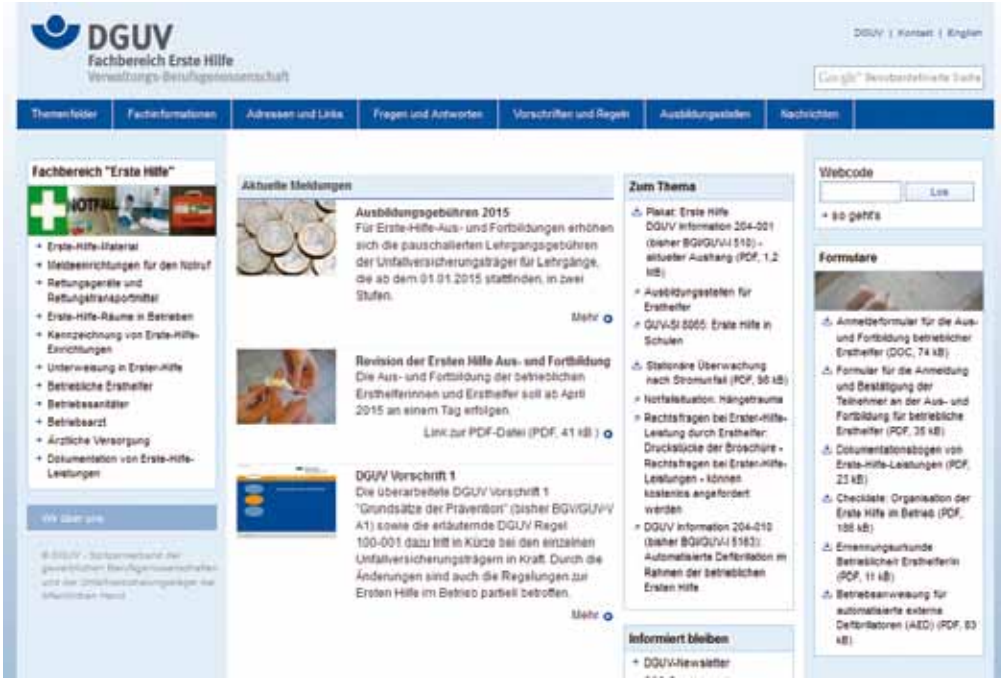

Die Startseite des Fachbereiches „Erste Hilfe“ (www.dguv.de/fb-erstehilfe)

in der Region Aus- und Fortbildungen für Ersthelferinnen und Ersthelfer anbieten.

Wenn auf diesem Weg ein geeigneter Kurs gefunden werden konnte, steht auf der gleichen Seite auch das erforderliche Anmeldeformular zur Verfügung, das im Word- oder PDF-Format als Formular ausgefüllt und ausgedruckt werden kann.

Parallel finden aber auch die „ermächtigten Stellen“ alle notwendigen Informationen und Formblätter für die Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern sowie den Zugang zum geschützten Bereich der ermächtigten Stellen. In diesem Bereich verwalten die ermächtigten Stellen und die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe die einschlägigen Antrags- und Ermächtigungsunterlagen.

Vorschriften und Regeln

In dieser Rubrik sind alle vom Fachbereich veröffentlichten Schriften, die für die Praxis der betrieblichen Ersten Hilfe Bedeutung haben, zur Recherche beziehungsweise zum Download hinterlegt.
Hier findet man die DGUV Vorschrift 1, die mit ihren Anforderungen konkrete verpflichtende Vorgaben zu personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen zur betrieblichen Ersten Hilfe macht. Zusätzlich sind aber auch weiterführende DGUV Informationen und Grundsätze vorhanden, die Hilfestellungen bei der Erreichung des von der DGUV Vorschrift 1 geforderten Schutzzieles geben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit den Inhalten des Internetauftrittes des Fachbereiches „Erste Hilfe“ der DGUV die wesentlichen Anforderungen für eine wirksam organisierte Erste Hilfe im Betrieb verdeutlicht werden und alle für die Betriebe in dieser Hinsicht erforderlichen und hilfreichen Formulare verfügbar sind. Insbesondere die aktuellen Meldungen greifen wichtige Aspekte der Ersten Hilfe zeitnah auf und tragen diese Informationen in die betriebliche Praxis.

Ausblick

Die einzelnen Seiten des Internetauftrittes werden ständig aktualisiert, erweitert und optimiert. Dabei soll Bewährtes und Hilfreiches erhalten bleiben. Zur Verbesserung des Angebotes werden sich allerdings die Rubriken kontinuierlich bezüglich ihres Angebotes weiterentwickeln.

Hierzu werden aktuelle Themen aufgegriffen und kurzfristige entsprechende Stellungnahmen tagesaktueller Themen eingestellt werden. Hoffentlich hat diese kurze Darstellung Ihr Interesse geweckt, und Sie nutzen ab sofort regelmäßig die Online-Informationen des Fachbereiches „Erste Hilfe“.

DIN 13164 KFZ-Verband-kasten	DIN 13157 Kleiner Betriebs-Ver-bandkasten	DIN 13169 Großer Betriebs-Verband-kasten	Bezeichnung
1	1	2	Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz
			Fertigpflasterset bestehend aus:
4	8	16	- Wundschnellverband 10 cm x 6 cm
2	4	8	- Fingerkuppenverbände
2	4	8	- Fingerverbände 12 cm x 2 cm
2	4	8	- Pflasterstrips 1,9 cm x 7,2 cm
4	8	16	- Pflasterstrips 2,5 cm x 7,2 cm
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 – K, 300 cm x 6 cm mit Kompresse 6 cm x 8 cm
2	3	6	Verbandpäckchen DIN 13151 – M 400 cm x 8 cm mit Kompresse 8 cm x 10 cm
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 – G, 400 cm x 10 cm mit Kompresse 10 cm x 12 cm
1	-	-	Verbandtuch DIN 13152 – BR, 40 cm x 60 cm
1	1	2	Verbandtuch DIN 13152 – A, 60 cm x 80 cm
2	2	4	Fixierbinde DIN 61634 – FB 6, 400 cm x 6 cm
3	2	4	Fixierbinde DIN 61634 – FB 8, 400 cm x 8 cm
1	1	2	Rettungsdecke mindestens 210 cm x 160 cm
6	6	12	Kompresse 10 cm x 10 cm
-	2	4	Augenkompresse 5 cm x 7 cm
-	1	2	Kälte-Sofortkompresse mindestens 200 cm²
2	2	4	Dreiecktuch DIN 13168 – D
1	-	-	Verbandkastenschere DIN 58279 – A 145
-	1	1	Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190
4	4	8	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch
-	2	4	Folienbeutel
-	5	10	Vliesstofftuch
2	-	-	Feuchttuch zu Reinigung unverletzter Haut
1	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe
1	1	1	Inhaltsverzeichnis

Verbandkästen nach DIN 13164, DIN 13157 und DIN 13169 im direkten Vergleich Quelle: DGUV

Serie (Teil 3/3)

Sicherheit im Medienalltag

Soziale Netzwerke

Problematik

Die meisten Kinder nutzen Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+, Instagram und Co. ganz selbstverständlich – zur Information und vor allem zur Kommunikation mit anderen. Problematisch ist dabei, dass jeder in Sozialen Netzwerken auch Informationen über sich selbst preisgibt. Und weil in diesen Netzwerken praktisch immer ein Datenaustausch stattfindet, besteht die Gefahr, dass vertrauliche Informationen über eine Person in falsche Hände geraten. Gemeint sind vor allem personenbezogene Daten wie Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, aber auch Bilder, Videos oder sogenannte Statusmeldungen („Bin gerade im Urlaub“); diese können von anderen so verwendet werden, dass sie der betreffenden Person schaden.

Zwar ist den meisten Kindern durchaus bewusst, dass sie auch in Sozialen Netzwerken vorsichtig mit vertraulichen Informationen umgehen sollen, sie müssen jedoch auch die Schutzmöglichkeiten des jeweiligen Netzwerks kennen. Doch diese Einstellungen zum Schutz der persönlichen Daten sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich.

Tipps:

- Generell spricht nichts dagegen, dass Kinder Soziale Netzwerke nutzen, solange sie gelernt haben, sicherheitsbewusst mit ihnen umzugehen.
- Informieren Sie sich z. B. im Internet über geeignete Netzwerke und unterstützen Sie Ihr Kind bei dessen Auswahl. Fragen Sie auch Freunde und Bekannte nach ihren Erfahrungen und lassen Sie sich Funktionen erklären oder zeigen.
- Beachten Sie die Altersbeschränkungen eines Netzwerks.
- Informieren Sie sich in den AGB über die Verwendung von Daten – seien Sie sich bewusst, dass Ihr Kind diese akzeptiert, wenn es ein Profil anlegt.
- Nehmen Sie sich Zeit, um Kinder immer wieder in Sozialen Netzwerken zu begleiten. Denn diese sind dynamisch, Inhalte und Einstellungen können sich schnell ändern.
- Wenn Bezahlsysteme in Netzwerken genutzt werden, sollten anschließend alle Bank- und Kreditkartendaten gelöscht werden.

Erklären Sie Ihrem Kind

- Sei geizig mit Daten: Überlege, ob du je nach Voraussetzungen des Sozialen Netzwerks deinen vollständigen Vor- und Familiennamen angeben willst.
- Veröffentliche nie Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail.
- Überlege, ob ein Profilbild nötig ist. Verwende nur Bilder, an denen du die Rechte hast (z. B. auf denen ausschließlich du zu sehen bist).
- Nutze sichere Passwörter: Zum Beispiel die Anfangsbuchstaben der Wörter einer Text- oder Liedzeile, die mit Zahlen kombiniert werden, und kein sinnvolles Wort ergeben. Teile Passwörter nicht mit anderen.
- Nimm dir Zeit für die Einstellungen der „Privatsphäre“ in deinem Sozialen Netzwerk.
- Achte darauf, dass nur echte Freunde Zugriff auf dein Profil haben.
- Füge nur Freunde zu deinem Profil hinzu, die du aus dem realen Leben kennst.
- Überdenke kritisch jede private Information, die du auf deine „Pinnwand“ stellst, bzw. anderen öffentlich zugänglich machst.

Rechtliche Aspekte

Das Internet und Soziale Netzwerke sind keine rechtsfreien Räume – es gelten Bestimmungen wie im realen Leben. Beachten Sie: Grundsätzlich sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig. Eltern können nicht für rechtswidriges Verhalten ihrer strafunmündigen Kinder haftbar gemacht werden. Aber Kinder sind ab dem siebten bis 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig – Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de/gefahren-im-internet
www.bsi-fuer-buerger.de
www.klicksafe.de
www.irights.info
www.mimikama.at

Persönlichkeits- und Urheberrecht

Problematik

Musik, Filme, Bilder – das Internet ist auch eine Fundgrube für Daten aller Art. Das zieht Kinder an: Sie laden Musik oder Videos herunter, kopieren Texte oder stellen selbst solche ins Netz. Doch nicht alle Inhalte, die online verfügbar sind, dürfen auch in jeder Form genutzt oder verbreitet werden. Hinzu kommt, dass gerade Jugendliche schnell Mittel und Wege finden, um auch illegal an Inhalte zu kommen. Denn nicht selten werden illegal heruntergeladene Inhalte auf Schulhöfen getauscht und beispielsweise über Soziale Netzwerke verbreitet.

Problematisch ist, dass jungen Menschen oft nicht bewusst ist, dass sie nicht nur mit ihren persönlichen Daten vorsichtig umgehen sollten, sondern auch mit den Daten anderer. Dabei geht es nicht nur um Filme oder Bilder, die illegal aus dem Internet heruntergeladen werden, sondern vor allem um Aufnahmen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Gerade wenn auf den verbreiteten Bildern und Videos andere in peinlichen oder beleidigenden Situationen gezeigt werden, kann aus scheinbar harmlosem Spaß schnell strafbares Verhalten werden.

Tipps:

- Bilder, Musik oder Videos grundsätzlich nur im erlaubten Rahmen nutzen.
- Heimliche Film- und Bildaufnahmen von Dritten sind nicht erlaubt – deren Veröffentlichung im Internet ist strafbar.
- Darauf achten, für welche Nutzung Inhalte Dritter freigegeben sind und diese ausschließlich in der zugelassenen Form nutzen. Veränderungen der Inhalte sind dabei ausgeschlossen.
- Statt Inhalte von anderen Websites zu kopieren, können Verlinkungen gesetzt werden. Aber immer mit Zustimmung des Betreibers und mit Quellenangabe.
- Es sollten ausschließlich legale Musik- und Videoportale genutzt werden, um Filme im Internet anzuschauen oder um Musik zu hören. Illegale Downloads enthalten zudem oft Schadsoftware oder können zivilrechtliche Forderungen der Rechteinhaber nach sich ziehen.
- Wenn persönliche Daten, Bilder oder Texte unerlaubt verbreitet werden: Alle Seiten durch Screenshots sichern und den Einsteller auf die Verletzung der eigenen Rechte aufmerksam machen. Dem Einsteller Fristen setzen, innerhalb derer die Inhalte entfernt werden sollen. Dann sollte eine Löschung der Daten beim Provider der Websites beantragt werden. Je nach Betreiber sind die Voraussetzungen dafür allerdings unterschiedlich. Bei Verdacht auf eine Straftat umgehend an die Polizei wenden.

Rechtliche Aspekte

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB)
[1] Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. [...]“

§ 33 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

§ 106 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.“

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de
www.irights.info
www.polizei-praevention.de
www.klicksafe.de
www.bsi-fuer-buerger.de

Quelle:
Klicks-Momente, www.polizei-beratung.de

Serie (Teil 3/3)

Gesundheitstipp »Ihr Gesundheitspaket für eine stressfreie Weihnachtszeit«

Sie kennen es bestimmt auch – Weihnachten steht jedes Jahr aufs Neue plötzlich vor der Türe und anstatt in der Vorweihnachtszeit Besinnlichkeit, Ruhe und Beschaulichkeit zu erleben, entpuppt sich diese Zeit als stressreichste des Jahres. Einkäufe, Vorbereitungen, Backen und Termine bringen bis zu den Feiertagen viel Hektik und Unruhe in unseren Alltag.
Hier einige Tipps und Rezepte für ein paar ruhige Minuten:

Gesund trinken

Stärken Sie Ihr Immunsystem, indem Sie auf Ihr Trinkverhalten achten.
›› Viel trinken, z. B. Mineralwasser, Fruchtschorle, ungesüßter Tee

Rezept Entspannungstee

- 1 St. Ingwerwurzel
- 1 Anisstern
- 1 Zimtstange

Zubereitung:
Ingwerwurzel schälen und kleinschneiden. Zusammen mit dem Anisstern und der Zimtstange in eine Teekanne geben und mit 1 l kochendem Wasser übergießen. Je nach Belieben den Tee nun 5-10 Minuten ziehen lassen.

Gesund naschen

Stärken Sie Ihr Immunsystem, indem Sie auf Ihre Ernährung achten.
›› Viel frisches Obst und Gemüse essen.

Rezept Apfelbrot

- 400 g Mehl
- 700 g Äpfel
- 250 g ganze Nüsse (Nussmischung)
- Rosinen (nach Belieben)
- 150 g Zucker
- 3 EL brauner Zucker
- 1 Pck. Vanille-Zucker
- 1 Pck. Backpulver
- 1 Pr. Salz

Zubereitung:
Die Äpfel klein schneiden, mit dem Zucker und Vanillezucker verrühren. Nun die anderen Zutaten hinzufügen und zu einem geschmeidigen Teig verarbeiten. Den Teig in eine Kastenform geben und im vorgeheizten Backofen bei 170° ca. 70 Minuten backen.
Wir empfehlen den Gartest, eventuell die Backzeit verlängern.

Gesunde Auszeit:
- Zelebrieren Sie Pausen & Auszeiten
- Regelmäßige Saunagänge
- Regelmäßiger Ausdauersport
- Bewegung, am besten im Freien
- Wechselduschen
- Gönnen Sie sich ausreichend Schlaf

Quelle: BARMER GEK

FAQ – Sie fragen, wir antworten!

Sind Kinder auf den Wegen zwischen der Schule und dem Hort/der Kita-Einrichtung gesetzlich unfallversichert?

Kinder sind gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VII** während des Besuches von Kindertageseinrichtungen **gesetzlich unfallversichert**. Der Versicherungsschutz umfasst dabei alle Aktivitäten der Kinder auf dem Gelände der Einrichtung sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Wege.
Das bedeutet, auf dem Weg von der Schule zum Hort/Kita und umgekehrt sind alle Kinder gesetzlich unfallversichert, unabhängig davon, ob sich das Gebäude auf dem Schulgelände befindet oder außerhalb. Vom Unfallversicherungsschutz unabhängig ist hierbei auch, welches Verkehrsmittel die Kinder nutzen (zu Fuß, Straßenbahn, Bus, Zug, Auto etc).
Der direkte Weg zwischen beiden Einrichtungen muss nicht immer der kürzeste Weg sein. Der Sicherheitsaspekt sollte hier die entscheidende Rolle spielen. Ein längerer Weg, dafür jedoch mit Ampel oder Fußgängerüberweg genutzt, bietet mehr Sicherheit für die Kinder im allgemeinen Straßenverkehrsraum als der kürzere Weg, der aber vielleicht an der Hauptverkehrsstraße entlang führt. Eltern und Kinder sollten diesen Weg gemeinsam laufen und entscheiden, mit welchen Gefahrenmomenten das Kind bereits umgehen kann oder nicht. Für welchen Weg sich Eltern und Kind dann entscheiden, bleibt diesen ganz allein überlassen.

Die Aufsichtspflicht und **Verantwortlichkeiten** sind in einem **Informationsschreiben des MBJS Brandenburg** geregelt.
Hier finden Sie unter **Punkt 1 - Eltern**:
Eltern sind für die Wege zwischen Schule und Hort verantwortlich. Dieser Aufsichtspflicht können Eltern im Alltag natürlich nur in den seltensten Fällen nachkommen. Eltern können aber gemeinsam mit ihren Kindern am Nachmittag oder am Wochenende den Weg zurücklegen und entscheiden, mit welchen Gefahrenmomenten das Kind bereits umgehen kann oder noch nicht.
Auch das ist eine Form der Aufsichtspflicht der Eltern.
Als Hort / Kita sollten Sie die im Informationsschreiben des MBJS geregelten Verantwortlichkeiten den Eltern im Vorfeld mitteilen. Viele Einrichtungen bieten jedoch an, dass ErzieherInnen die Kinder in der ersten Zeit (evtl. für die 1. und 2. Klassen) auf den Wegen begleiten, um die Kinder auf Gefahrenmomente aufmerksam zu machen oder auch sofort eingreifen zu können.
Eine Verpflichtung Ihrerseits gibt es dazu aber nicht, es sei denn, der Träger bzw. die Hortleitung hat eine Festlegung dazu getroffen.

Gut geplant – aber nicht versichert

Vorsichtiges und vorausschauendes Autofahren wird belohnt und minimiert im Allgemeinen das eigene Verletzungsrisiko. Maßnahmen in der kalten, winterlichen Jahreszeit, die dies ermöglichen, wie das Schaffen freier Sicht durch die Frontscheibe, zählen hierzu.

Warum unter dem Stichwort der Vorbereitungshandlung eine vorsorgende Autofahrerin auf dem Weg zur Arbeit versicherungsrechtlich das Nachsehen hatte, gibt die Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.12.2014, Aktenzeichen: L 3 U 196/13, anschaulich und letztlich auch überzeugend wieder Der Sachverhalt ist dabei typisch und oft an Parkplätzen am Wohnort oder an der Arbeitsstätte zu beobachten.

Beim Anbringen einer Frostschutzplane am Auto morgens vor dem Arbeitsantritt auf dem Parkplatz an der Arbeitsstätte, um das Auto nach Arbeitsschluss sofort nutzen zu können, quetschte sich die Versicherte den rechten Zeigefinger, als sie die Scheibenabdeckplane an der Beifahrertür zu deren Befestigung einklemmen wollte.
Der Unfallversicherungsträger und auch beide Gerichtsinstanzen verneinten jeweils den Versicherungsschutz.
Die Zurücklegung des versicherten Weges zur Arbeitsstätte war mit dem endgültigen Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz der Arbeitsstätte vorläufig beendet, weil nur noch der Fußweg zur Eingangstür des Gebäudes ausstand.
Maßnahmen am Auto zur Erhaltung der allgemeinen Fahrbereitschaft sind als weitere Vorbereitungshandlungen für die eigentlich versicherte Tätigkeit als Beschäftigter gem. § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII grundsätzlich unversichert. Sie stehen im Kontext des Tankens, von Reparaturen, Inspektionen usw. als Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eines PKW. Unversichert bleiben sie selbst, wenn die Handlungstendenz grundsätzlich auf die versicherte Tätigkeit bezogen ist (die Versicherte wollte nach Arbeitsbeendigung unmittelbar den Weg wieder nach Hause als versicherten Weg antreten und das Anbringen der Plane am Morgen sollte die Rückfahrt am Nachmittag erleichtern).
Es fehlt an einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der nachmittäglich versicherten Rückfahrt nach Hause.
Anders als das Freikratzen der Autoscheibe unmittelbar vor Fahrtantritt, sowie auch das Freimachen einer (Garagen-) ausfahrt von Schnee zum anschließenden Fortbewegen des Fahrzeuges in Richtung auf eine versicherte Sphäre wird hier unter dem strengen Wortlaut des Gesetzes (Zurücklegen des Weges) mit dieser weiteren Handlung des Plane-Anbringens unter wertenden Gesichtspunkten ein versicherter Bereich nicht erreicht.

So schiebt sich aber in der jüngeren sozialgerichtlichen Rechtsprechung mehr und mehr in den Vordergrund, dass die eigentlich versicherte Tätigkeit mit ihren Verrichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis ausschließliches Schutzgut der gesetzlichen Unfallversicherung ist und bereits die Zurücklegung des Weges für die Aufnahme der versicherten Tätigkeit oder nach deren Beendigung nur eine, aber gesetzlich vorgesehene Ausnahme einer versicherten Vorbereitungshandlung ist.

Der wahrscheinlich prominenteste Versicherte

Ein weihnachtlicher Exkurs durch die juristische Welt der gesetzlichen Unfallversicherung

Er sorgt seit jeher für Diskussionsstoff: der Weihnachtsmann. Gibt es ihn wirklich? Und wenn ja, wie schafft er es in einer einzigen Nacht, um die ganze Welt zu kommen? Was genau hat er mit einer braunen Zuckerbrause zu tun? Und war eigentlich nicht zuerst das Christkind da? Eines ist klar: Wenn er Jahr für Jahr auf seinen Schlitten steigt, um seine Geschenke zu verteilen, bringt er viel Freude in die Welt. Aber wer sorgt für ihn, wenn er sich im Kamin die Rippen quetscht oder wegen falscher Ladungssicherung vom Schlitten fällt? Die Antwort: Wir, die gesetzliche Unfallversicherung.
Warum und welche weiteren Faktoren dabei noch eine Rolle spielen, erklärt die folgende Analyse.

Quelle:
DGUV Intern, Autorin: Dr. Edlyn Höller

Warum also ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland zuständig, und nicht etwa die eines anderes Staates? Problematisch ist in diesem Zusammenhang zunächst die Frage des anwendbaren Rechts. Bekanntlich befindet sich die Weihnachtswerkstatt am Nordpol und damit zwar nicht in einem vollkommen rechtsfreien Raum, aber auch nicht auf einem Staatsgebiet mit funktionierendem System der sozialen Sicherung. Bei nur gelegentlichen Ausflügen mit dem Rentierschlitten in den Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts müsste man wohl von einer vorübergehenden Entsendung ausgehen, die nach § 5 SGB IV nicht zu einer Anwendbarkeit deutschen Rechts führt. Allerdings hat die Weihnachtswerkstatt als weltumspannendes Unternehmen auch verschiedene Zweigniederlassungen, in denen der Weihnachtsmann auch regelmäßig tätig ist. Dem Vernehmen nach zum Beispiel in Himmelpfort und in Englschalking. Insoweit sind die zeitlichen Grenzen einer Entsendung weit überschritten, so dass für die Tätigkeiten im Inland durchaus das deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Im Dienste einer „höheren Macht“ unterwegs?

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz ist zunächst zu klären, ob der Weihnachtsmann als Beschäftigter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig ist. Geht man davon aus, dass er im Dienste einer höheren Macht unterwegs ist, so ist doch fraglich, ob hier ein entsprechendes Abhängigkeits- und Weisungsverhältnis vorliegt. Es fällt auch schwer, diese „höhere Macht“ als Unternehmen oder Einrichtung i.S.d. § 121 SGB VII zu qualifizieren. Zum Nachteil des zuständigen Unfallversicherungsträgers käme noch hinzu, dass der Unternehmer in diesem Fall nicht nur als exterritorial, sondern sogar als extraterrestrisch anzusehen wäre und die Beitreibung von Beiträgen damit von vorneherein ausgeschlossen erscheint.

In Erwachsenenkreisen hält sich hartnäckig das Gerücht, der Weihnachtsmann sei ein Angestellter eines international tätigen Herstellers von Zuckerbrause. Damit wäre nicht nur die Frage des Versicherungsschutzes, sondern zugleich auch der Zuständigkeit (BGN) geklärt. Wie jedoch jedes halbwegs aufgeklärte Kind weiß, würde sich der echte Weihnachtsmann nie in den Dienst eines kommerziellen Unternehmens stellen. Eine Versicherung als Beschäftigter scheidet demnach aus.

Good Guy oder Bad Guy?

Vor dem Hintergrund seiner rein altruistischen und unentgeltlichen Tätigkeit stellt sich eher die Frage, ob der Weihnachtsmann ein Ehrenamt ausübt. Dazu müsste er nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII im Auftrag oder mit Billigung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder einer öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden. Da staatliche Stellen keine Geschenke zu verteilen haben, kommen von den genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allenfalls die Kirchen in Frage. Diese allerdings stehen dem Weihnachtsmann eher kritisch gegenüber, da er zunehmend den heiligen St. Nikolaus verdrängt, ohne aus Sicht der Kirche dessen moralischen Ansprüchen zu genügen. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass der Weihnachtsmann aus eigenem Antrieb handelt und damit selbständig tätig ist. Auch Selbständige sind unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes oder kraft Satzung versichert. Dies gilt zum Beispiel nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII für selbständig oder unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege tätige Personen. Unter dem Begriff der Wohlfahrtspflege versteht man gemeinhin die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen. Dabei kann sich die Sorge auf das sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken. Anders als beim heiligen St. Nikolaus, der – selbst in der Rolle des Good Guy befindlich – sich der Dienste seines Knechts Rupprechts bedient, um ungezogenen Kindern nachdrücklich ihre Verfehlungen vorzuhalten und sie zu Wohlverhalten zu ermahnen, ist beim Weihnachtsmann, auch wenn er eine Rute im Gepäck hat, der erzieherische Ansatz eher wenig ausgeprägt. Auch bedenkt er nicht nur Not leidende Kinder.

Ein eigenständiger Gewerbezweig?

Da es also scheint, als sei der Weihnachtsmann nicht bereits durch den Gesetzgeber mit den Segnungen der Unfallversicherung bedacht, ist eine Unternehmerversicherung kraft Satzung zu prüfen. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht, wenn man leuchtende Kinderaugen nicht als Entlohnung genug ansehen möchte, steht in der Sozialversicherung dem Unternehmerdasein nicht entgegen. Im Hinblick auf die Frage der Satzungsversicherung ist zunächst ein genauerer Blick auf den Unternehmensgegenstand erforderlich, um die zuständige Berufsgenossenschaft zu bestimmen. Als Kerngeschäft unterhält der Weihnachtsmann eine Werkstatt zur Anfertigung von diversen Produkten nach Wunsch mit anschließender termingerechter Auslieferung und schenkweiser Überlassung an den Wünschenden beziehungsweise einer von diesem benannten Person. Geht man davon aus, dass diese Art von Unternehmen nach seinem Gepräge einen in der Wirtschaftswelt neuen oder eigenständigen Gewerbezweig darstellt, könnte die Auffangzuständigkeit der VBG zum Tragen kommen. Zunächst wäre jedoch die Möglichkeit der Zuordnung zu einer anderen Berufsgenossenschaft auszuschließen.

Im Hinblick auf die Herstellung der Geschenke kommt zunächst eine Produktions-BG in Betracht. Dabei wird die BGHM nicht unter Berufung auf den Grundsatz der Katasterstetigkeit darauf pochen können, dass historisch betrachtet der Schwerpunkt der Produktion auf Holzspielzeug lag. Denn soweit bekannt wurde die Weihnachtswerkstatt von der Holz- BG nie formal in ihren Mitgliederbestand aufgenommen. Im Hinblick auf das aktuelle Produktportfolio wäre an die BG ETEM zu denken. Der Grund hierfür liegt vor allem in dem stetig steigenden Anteil der Elektronikprodukte; ergänzend ist im Hinblick auf die Textilsparte aber auch auf die sogenannten SOSGeschenke hinzuweisen. Da die BG ETEM nur für den Bereich der Medienerzeugnisse eine Unternehmerversicherung hat, scheint es fast so, als müsste der Weihnachtsmann sich freiwillig versichern.

Rentier als Reittier?

Allerdings ist daran zu erinnern, dass die Produktion in der Weihnachtswerkstatt in der Hauptsache außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VII stattfindet. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuständigkeit ist die unternehmerische Tätigkeit im Inland. Daher ist hauptsächlich auf den Transport der Geschenke mit dem Rentierschlitten und die Unterhaltung der inländischen Zweigniederlassungen abzustellen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Logistikzentren, in denen in der Vorweihnachtszeit die Briefe mit den Wunschzetteln der Kinder in Empfang genommen, die passenden Geschenke geordert und bis zu ihrer Auslieferung mit dem Rentierschlitten zwischengelagert werden. Bei dem Stichwort Lager bewegt man sich zwangsläufig im Spannungsfeld von BGHW und BG Verkehr.
Nach Außen tritt der Weihnachtsmann jedoch vor allem durch die Verteilung der Geschenke in Erscheinung. Zudem ist zu bedenken, dass der Weihnachtsmann über das ursprüngliche Kerngeschäft hinaus gelegentlich auch für Dritte, zum Beispiel Großeltern, Tanten, Onkel und so weiter den Transport von deren Geschenken übernimmt und damit auch klassische Postdienstleistungen anbietet. Damit scheint nach dem Gesamtgepräge eine Zuständigkeit der BG Verkehr gegeben. Ob diese den Weihnachtsmann mit seinem Unternehmen im Gefahrtarif dem Güterverkehr, der Luftfahrt oder doch der gewerblichen Reittierhaltung zuordnet, soll hier unentschieden bleiben, auch wenn dies für den Beitrag durchaus große Bedeutung hat. Für die vorliegende Untersuchung wichtig ist die Tatsache, dass die BG Verkehr eine Unternehmerversicherung kraft Satzung hat.

Es stimmt also: Der Weihnachtsmann ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt – und damit wahrscheinlich der prominenteste unter den 75 Millionen Versicherten in Deutschland.

Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfe

Unentgeltliche Helfer/-innen, die im Auftrag der Kommunen/des Landes z. B. bei der Betreuung der Asylbewerber, bei Renovierungsarbeiten in kommunalen Gebäuden zur Unterbringung der Asylbewerber oder sprachbegleitenden Maßnahmen mithelfen, sind über die Unfallkasse Brandenburg gesetzlich unfallversichert.

Sowohl für die unentgeltlichen Helfer/-innen als auch für Asylbewerber, die im Auftrag der Kommunen/des Landes Tätigkeiten verrichten, gelten die gleichen Arbeitsschutzvorschriften wie für Beschäftigte der Kommunen und des Landes. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir, die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt heranzuziehen.

Wichtige Informationen zum empfohlenen Impfschutz finden Sie im Infoblatt 09 FB FWH (www.ukbb.de/formulare) sowie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de).

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Auftrag der Kommunen/des Landes verrichtet werden. Dies umfasst auch alle in diesem Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungshandlungen und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege. Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind für die Flüchtlingshilfe notwendige Fortbildungsmaßnahmen und Besprechungen, wenn diese durch die Kommune bzw. die Landeseinrichtung veranlasst werden.

Ein schriftlicher Auftrag ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht zwingend notwendig. Als Nachweis für den Auftrag ist es jedoch sinnvoll, dass die Kommune bzw. die Landeseinrichtung Listen führt, aus denen ersichtlich ist, wer, wann, welche Aufgaben wahrnimmt. Eine namentliche Meldung der Helfer/-innen an die Unfallkasse Brandenburg im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Asylbewerber, die im Auftrag der Kommune/des Landkreises gemeinnützige Arbeiten verrichten. Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz –AsylbLG – sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Der Versicherungsschutz besteht in beiden Fällen kraft Gesetzes, d. h. ohne Beitragszahlung oder vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Brandenburg. Sollte sich ein Unfall ereignen, bitten wir diesen uns über den öffentlichen Träger schnellstmöglich anzuzeigen.

Erleiden Asylbewerber infolge der Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeiten einen Unfall, so trägt die Unfallkasse Brandenburg die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens. Verbleiben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Verletztenrente möglich.

Anders als bei Beschäftigten besteht für die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit jedoch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletztengeld, da durch die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 AsylbLG kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und die Zahlung der Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für die Verletztengeldzahlung darstellt.

Gesetzlich unfallversichert sind Personen – aber keine Sachschäden. Grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten im privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Helfer/-innen und Asylbewerber, wie z. B. Essen und Trinken oder körperliche Reinigung. Ebenfalls nicht versichert sind jedoch Tätigkeiten, die ohne Auftrag der Gebietskörperschaft ausgeführt werden, sowie Aktivitäten auf privater Ebene.

Durch das Land Brandenburg ist ergänzend ein Landessammelvertrag zur Unfallversicherung für ehrenamtlich/freiwillig Tätige abgeschlossen worden. Voraussetzung ist hier, dass die ehrenamtlich/freiwillig Tätigkeit im Land Brandenburg ausgeübt bzw. von Brandenburg ausgeht. Näheres hierzu finden Sie unter: www.masgf.de ▸ Soziales ▸ Ehrenamt

Informationen erhalten Sie auch unter:
www.ukbb.de
E-Mail: info@ukbb.de
Telefon: 0335 5216 0

kurz & knapp

Teilnehmerfeedback zum Seminar „Dienstsport“ der Feuerwehr-Unfallkasse

Acht Kameraden der Feuerwehr Wünsdorf, Ludwigsfelde und Zossen (LK Teltow-Fläming) besuchten gemeinsam mit den Berliner Kameraden ein Seminar zum Thema “Dienstsport“ der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und der Unfallkasse Berlin. In zwei Tagen theoretischem und praktischem Sportunterricht erlernten die Kameraden, wie man andere Feuerwehrangehörige zum Sport motivieren kann. Wichtiger jedoch war dabei der Aspekt im Team, gemeinsam Spaß am Sport zu finden. Überdies hinaus schulten die Trainer der Unfallkasse Brandenburg und der Unfallkasse Berlin die Kameraden natürlich auch darin, wie der Sportdienst bei der Feuerwehr sicherer gestaltet werden kann.

Stefan Kricke (stellv. Stadtwehrführer der Stadt Zossen) zeigte sich begeistert von diesem Seminar: „Sport ist wichtig, um die schwere körperliche Arbeit, die unsere Kameraden beinahe täglich verrichten müssen, zu bewerkstelligen. Außerdem fördert der Sport das Zusammenspiel der Einsatzkräfte und natürlich auch das Vertrauen untereinander“, berichtete Kricke. Weiterhin berichtete er von steigenden Teilnehmerzahlen beim Dienstsport: „Während wir im Löschzug Wünsdorf früher im Schnitt zu dritt oder zu viert trainierten, sind es mittlerweile schon 10 bis 12 Kameraden die Woche für Woche zum Sportdienst kommen.“ Auch André Schütky (Stadtwehrführer der Stadt Ludwigsfelde) war sehr positiv überrascht. „Ich bin begeistert, was man mit einfachen Übungen alles erreichen kann.“ Zusätzlich schilderte Schütky, dass als Resonanz auf das Seminar der Dienstsport in Ludwigsfelde künftig neu gegliedert werden soll. Neben dem allgemeinen Konditionstraining in Form von Fußball, werden künftig auch allgemeine Fitness, Kraft und Ausdauer trainiert.

Es ist angedacht auch in Zukunft regelmäßig sportbegeisterte Kameraden bei der FUK zum Thema Dienstsport zu schulen.

Ausblick »

„Psychische Belastung – Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung“

Die Bedeutung psychischer Belastung und ihre Auswirkung auf die Gesundheit von Mitarbeitern haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Nicht erst seit der Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes im September 2013 fordert auch der Gesetzgeber die Berücksichtigung psychischer Faktoren bei der Gefährdungsbeurteilung. Vorgaben zur genauen Vorgehensweise bzw. zum methodischen Vorgehen existieren jedoch nicht. Von daher besteht bei vielen Unternehmen immer noch Unsicherheit, was genau bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung zu tun ist. Ein ausführlicher Artikel zum Thema in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes wird wichtige Fragen in diesem Zusammenhang klären:
Welche gesetzlichen Anforderungen gibt es? Welche Methoden kommen bei der Ermittlung und Beurteilung psychischer Belastung in Frage? Welche Arbeitsschritte sind bis zum Abschluss der Gefährdungsbeurteilung zu erledigen?

kurz & knapp

Ausblick »

Die Entwicklung des Notfallteams der Unfallkasse Brandenburg

Das Notfallmanagement hat bei der Unfallkasse Brandenburg einen hohen Stellenwert. Spätestens nach den Ereignissen von Erfurt und Winnenden wollen auch wir nicht unvorbereitet Krisenfällen und Großschadenslagen gegenüberstehen. Bereits im Jahre 2012 begann die Unfallkasse Brandenburg mit dem Aufbau eines eigenen Notfallteams für Krisenfälle und Großschadenslagen. In der nächsten Ausgabe möchten wir Sie umfassend über die letzte Informations- und Weiterbildungsveranstaltung der Unfallkasse Brandenburg informieren. Hier treffen sich Psychotherapeuten und weitere Kooperationspartner der Unfallkasse Brandenburg, welche im Falle einer Krisen- oder Großschadenslage Ansprechpartner im Notfallteam sind.

Wir werden über die Größe des Notfallteams, die Kooperationspartner und über aktuelle Themenbereiche aus diesem Gebiet berichten.

Ausblick »

Vorschau: Zecken lauern nicht nur im Gras

Mit steigenden Temperaturen – in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten. Zecken lauern auf Grashalmen und im Unterholz auf Menschen und Tiere, die sie im Vorbeigehen abstreifen. Empfehlung der Unfallkasse Brandenburg: Kinder stehen während des Besuchs und bei allen Veranstaltungen der Tageseinrichtungen unter der Aufsicht und Betreuung der Erzieherinnen und Erzieher. Anstelle der Eltern müssen Sie als Verantwortliche handeln, wenn für die Kinder eine Gefahr besteht. Das gilt auch, wenn Sie bei einem Kind eine Zecke bemerken! Es wäre fahrlässig, die Zecke nach dem Entdecken nicht unverzüglich zu entfernen. Es reicht nicht aus, wenn die Eltern der Kinder erst bei der Heimkehr nach dem Besuch der Tagesstätte über die „Zeckenbehandlung“ entscheiden.
Je schneller man eine Zecke entfernt, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion! Die Übertragung der Borreliose-Erreger erfolgt nach medizinischen Erkenntnissen nicht direkt mit oder nach dem Stich, sondern erst nach sechs bis acht Stunden. Meistens ist aber der genaue Zeitpunkt des Zeckenstichs nicht bekannt, so dass direkter Handlungsbedarf besteht. Das Warten auf einen Arzttermin erhöht hier eine vermeidbare Infektionswahrscheinlichkeit.
Umfassende Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Neue Schriften im Regelwerk

▶ **DGUV Information 203-079**
Auswahl und Anbringung von Verriegelungseinrichtungen

DGUV Information 207-022 ◀
Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege

▶ **Schüler-Unfallversicherung**
Informationen für Erziehungsberechtigte von Schulanfängerinnen und Schulanfängern

DGUV Information 211-039 ◀
Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst

UK | FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Frohe Weihnachten und ein unfallfreies Jahr 2016